Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) – vormals RMD Wasserstraßen GmbH. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen, der zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit E-Mails vom 22.04. und vom 28.04.2022 hat die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) der Planfeststellungsbehörde Unterlagen zu einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1, 2. Alt. BayWG für die Bauwasserhaltung an der Drainageleitung Waltendorf (Polder Sulzbach) zugesendet.

Während der geplanten Bauzeit der Drainageleitung von Frühjahr 2022 bis Ende 2022 bzw. z. Teil 2023 soll eine Bauwasserhaltung betrieben werden, um die notwendige Baugrube auszuheben und trocken zu halten. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 180 Tagen angesetzt.

Die Herstellung der Drainageleitung erfolgt abschnittsweise in einem Leitungsgraben mit Kanalgrabenverbau von Ost nach West.

Für die Absenkung der Grundwasserdruckhöhe wird das zuströmende Grundwasser mittels einer offenen Wasserhaltungsanlage in Pumpensümpfen innerhalb des Rohrleitungsgrabens gefasst und abgepumpt. Die Wasserhaltung wird an der tiefsten Stelle der Baugrube angeordnet. Durch das Gefälle der Baugrubensohle fließt das einströmende Wasser automatisch der Wasserhaltungsanlage zu. Gegebenenfalls werden mehrere Pumpensümpfe installiert, um die erforderliche Absenkung auf der gesamten Baugrubenlänge zu erhalten. Die Wasserhaltung kann für jeden Grabenabschnitt umgesetzt und analog zum ersten Abschnitt aufgebaut werden.

Im oberen Leitungsabschnitt ist voraussichtlich keine Wasserhaltung zu erwarten. Sollte hier, z.B. nach anhalten Niederschlägen, eine Wasserhaltung erforderlich sein, wird das anfallende Wasser in die bereits hergestellte Drainageleitung gefördert. Mittels einer weiteren Pumpe wird das Wasser im unteren Abschnitt in den bereits hergestellten neuen Binnenentwässerungsgraben gefördert und dem Schöpfwerk Mariaposching zugeleitet.

Bei einem Aushub der Baugrubensohle bis ca. 15 cm unterhalb der Rohrsohle bzw. bei den lokalen Vertiefungen im Bereich der Schachtsohle liegt die Baugrube im oberen Bereich der Leitung bei niedrigen bis mittleren Grundwasserdruckhöhen dementsprechend trocken. Um die erforderlichen Grundwasserabsenkungen so gering wie möglich zu halten, ist die Herstellung der Rohrleitung deshalb bei günstigen Witterungsverhältnissen und niedrigen Donau- und Grundwasserständen vorgesehen. In Bereichen mit unterhalb der Rohrleitungssohle anstehendem Auenlehm oder Auesanden wird der Graben lokal tiefer ausgehoben und ein Bodenaustausch mit Kies durchgeführt, um die Anbindung der Drainageleitung an den Aquifer sicherzustellen.

Die maximale Tiefe der Baugruben beträgt etwa 4 m, bei den Schächten wird lokal etwas tiefer ausgehoben. Die Breite des Rohrleitungsgrabens wird von der ausführenden Baufirma vor Ort festgelegt. Die Länge der einzelnen Abschnitte wählt die ausführende Baufirma in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse, der tagesaktuellen Grundwasserstände und damit der tatsächlich anfallenden Wassermenge. Begrenzt wird die Größe der Baugruben durch die im Bescheid festgelegte maximale Entnahmemenge pro Zeiteinheit sowie durch die maximale Gesamtfördermenge.

Über ein zwischengeschaltetes Absetzbecken wird das geförderte Wasser von absetzbaren Stoffen gereinigt und anschließend in das Grabensystem zum alten Schöpfwerk Mariaposching eingeleitet.

Die Grabenverbauelemente werden vollständig rückgebaut. Bleibende Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten. Die Verfüllung des Leitungsgrabens oberhalb der Leitungszone erfolgt schichtengetreu mit Aushubmaterial. Die oberen 50 cm der Grabenverfüllung erfolgen ungeachtet des Schichtenverlaufs mit bindigem Material.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 75.000 m³ erwartet. Es handelt sich daher um eine Anlage nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Das Vorhaben befindet sich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet 7142-301.01 "Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen").

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine durch die Gewässerbenutzung erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die wasserrechtliche Erlaubnis entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 04. Mai 2022

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Im Auftrag Hemmerich